

Sitzung vom 18. November 2020

1114. Anfrage (Kontrollen im Bereich des Tierschutzrechts)

Kantonsrätin Nathalie Aeschbacher, Zürich, hat am 14. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Der Jahresbericht des kantonalen Veterinäramts gibt Auskunft über die Umsetzung der tierschutzrechtlichen Kontrollvorgaben nach Bundesrecht. Gemäss aktuellem Jahresbericht konnten die landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen und die Wildtierhaltungen plangemäss durchgeführt werden. Priorisierungen aufgrund knapper Ressourcen mussten indes im Heimtierbereich vorgenommen werden. Im Bereich der Tierversuche und der Versuchstierhaltungen konnten die bundes- und kantonrechtlichen Kontrollvorgaben in keiner Weise erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Ressourcenlage bzgl. Tierschutzkontrollen im Veterinäramt generell zu beurteilen?
2. Wie ist die Qualität der Tierschutzkontrollen in allen Tierschutzbereichen zu beurteilen und nach welchen Kriterien wird diese bewertet?
3. Wie gestaltet sich das Verhältnis der Ressourcenzuteilung im Veterinäramt? Wie viele Personen sind für die Kontrollen in den einzelnen Bereichen zuständig?
4. Insbesondere im Bereich der Tierversuche scheint der Mangel an personellen Ressourcen prekär zu sein. Handelt es sich hierbei um eine ausserordentliche Situation oder um eine permanente Überlastung?
5. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um die bundesrechtswidrige Situation zu beheben?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nathalie Aeschbacher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Bereich Nutztiere findet alle vier Jahre eine Grundkontrolle der Haltungen statt (Art. 213 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1] in Verbindung mit Anhang 1 (Art. 7 Abs. 1) der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan

für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände [SR 817.032]). Um die Anzahl Tierschutzkontrollen für die Betroffenen möglichst gering zu halten und im Sinne eines effizienten Umgangs mit Ressourcen, werden diese Grundkontrollen bei Nutztieren oft als Teil des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt (vgl. Art. 12 und 102 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [SR 910.13]). Einen Grossteil dieser Grundkontrollen führen Vertragspartner des Veterinäramtes (VETA) durch, während das VETA die risikobasierten Zwischen- und Nachkontrollen sowie die Abklärungen bei Meldungen Dritter vornimmt. Die Mittel des VETA reichten aus, um 2019 die gesetzlichen Kontrollvorgaben in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganisationen zu erfüllen.

Im Bereich der bewilligungspflichtigen Haltungen nach Tierschutzrecht ist bei Wildtieren mindestens alle zwei Jahre eine Kontrolle durchzuführen. Dasselbe gilt für gewerbsmässige Tierhaltungen, Tierzuchten und Tierheime (Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 2 TSchV). In Betrieben, die mit Tieren handeln, steht jährlich mindestens eine Kontrolle an (Art. 215 Abs. 1 TSchV). Führen diese Kontrollen in zwei aufeinander folgenden Jahren zu keiner Beanstandung, kann das zeitliche Intervall verlängert werden. Auch im Bereich der bewilligungspflichtigen Haltungen reichten die Mittel des VETA im vergangenen Jahr aus, um die vorgeschriebenen Kontrollen gesetzeskonform durchzuführen.

Nicht erreicht wurde die gesetzlich vorgegebene Anzahl Kontrollen bei der Überwachung der Tierversuche und in den Versuchstierhaltungen. Bei Versuchstierhaltungen sieht das Bundesrecht jährlich mindestens eine Kontrolle vor, das kantonale Recht erhöht diese Zahl auf mindestens zwei pro Jahr (Art. 216 Abs. 1 TSchV und § 13 Abs. 1 Kantonaes Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 [LS 554.1]). Zusätzlich muss jährlich mindestens ein Fünftel der laufenden Bewilligungen von Tierversuchen auf deren tierschutzkonforme Durchführung hin kontrolliert werden (Art. 216 Abs. 3 TSchV).

Bei nicht gewerbsmässig gehaltenen Heimtieren sind in der Regel Meldungen Dritter Auslöser für Kontrollen. Meldungen werden nach vermutetem Risiko von Tierschutzmängeln priorisiert. Wo immer vertretbar, wird telefonisch abgeklärt oder Tierhaltende werden allgemein auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht. 2019 konnten nicht alle als notwendig eingestuftes Kontrollen in den Tierhaltungen durchgeführt werden. Erstkontrollen konnten oft nur zeitlich verzögert erfolgen und die Nachkontrollen mussten auf die wichtigsten beschränkt werden. Ganz grundsätzlich gilt, dass Tierschutzmeldungen in den letzten Jahren aufgrund erhöhter Sensibilisierung von Privaten, Institutionen und anderen Behörden zugenommen haben.

Ergänzend ist anzumerken, dass das Thema Kontrollen in der Heimtierhaltung mit Fokus auf Katzen bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 300/2020 betreffend Katzenschutz im Kanton Zürich behandelt wurde.

Zu Frage 2:

Tierschutzkontrollen werden ausschliesslich durch speziell dafür ausgebildete Personen durchgeführt. Die Kontrollierenden erfüllen die in der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402) genannten Voraussetzungen. Die für die Tierschutzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden des VETA sowie die Mitarbeitenden der vertraglich eingebundenen Kontrollorganisationen im Landwirtschaftsbereich verfügen über den Fachausweis als amtliche Fachassistentin Tierschutz oder amtlicher Fachassistent Tierschutz (AFA TSch). In den Fachbereichen Versuchstiere und Heimtiere verfügen alle und im Fachbereich Nutztiere die Hälfte der Mitarbeitenden neben einem Studienabschluss in Veterinärmedizin, Biologie oder Agronomie über den Fachausweis als amtliche Tierärztin / amtlicher Tierarzt (ATA) oder als amtliche Fachexpertin Tierschutz / amtlicher Fachexperte Tierschutz (AFE). Alle Mitarbeitenden nehmen regelmässig an Fort- und Weiterbildungen sowie an thematischen Besprechungen teil. Periodisch finden begleitete Kontrollen mit Beurteilung der Qualität der Kontrolldurchführung statt.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der mit den Tierschutzkontrollen betrauten Personen stellt eine hohe Qualität der Kontrollen sicher. Zudem haben die von Kontrollen betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter allgemein die Möglichkeit, beim VETA die Überprüfung des Kontrollergebnisses zu verlangen. Bei direktzahlungsberechtigten Betrieben beurteilt das VETA die inhaltliche Richtigkeit und die nachvollziehbare Dokumentation zusammen mit der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Landschaft und Natur (ALN). Die gemeinsame Kontrolle von VETA und ALN ist zweckmässig, denn das Kontrollergebnis kann sich auch auf die Direktzahlungen auswirken. Ausserdem können die von Kontrollen betroffenen Personen im Rechtsmittelverfahren die Qualität der Sachverhaltsfeststellungen beurteilen lassen. Werden Mängel der Kontrolltätigkeit festgestellt, werden diese zeitnah mit den betroffenen Mitarbeitenden des VETA besprochen und die nötigen Anpassungen veranlasst.

Die hohe Qualität der Tierschutzkontrollen kann somit durch qualifiziertes Kontrollpersonal, regelmässige Überprüfung der Kontrollen sowie im Einzelfall durch die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung der korrekten Kontrolldurchführung gewährleistet werden.

Zu Frage 3:

Die Vollzugstätigkeit des VETA umfasst neben den Kontrollen selber auch deren Vorbereitung, die Erfassung der Ergebnisse und, sofern nötig, das anschliessende Verwaltungsverfahren. Für sämtliche Gesichtspunkte des Vollzugs stehen in den einzelnen Bereichen die nachfolgend genannten Stellenprozente (Vollzeitäquivalente) zur Verfügung:

- Nutztierschutz: 280 Stellenprozente. Kontrolliert werden u. a. Haltung, Transport, Ausbildungsvorgaben, Ausstellungen, Tierschutz beim Schlachten und Umgang Dritter mit Nutztieren.
- Heimtierschutz: 200 Stellenprozente. Es werden insbesondere Haltung und Umgang mit Heimtieren überprüft.
- Tierschutz bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen und gewerbsmässigen Tätigkeiten mit Heim- und Wildtieren: 150 Stellenprozente. Hierzu gehört beispielsweise die Kontrolle der Haltung exotischer Wildtiere, der Fleischproduktion mit Wildtieren, des Handels und der Tierbetreuung.
- Tierschutz Tierversuche und Versuchstierhaltung: 300 Stellenprozente.

Zu Fragen 4 und 5:

Wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, liegt im Bereich der Tierversuche ein dauerhafter Personalmangel vor. Mit Beschluss Nr. 808/2020 legte der Regierungsrat fest, dass der Stellenplan des VETA auf den 1. Januar 2021 ergänzt wird. Für die Sicherstellung der vorschriftsgemässen und wirksamen Überprüfungen und Kontrollen im Bereich Versuchstiere wurden im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 in der Leistungsgruppe Nr. 6100, Aufsicht und Bewilligungen im Gesundheitswesen, die finanziellen Mittel für zwei neue Vollzeitstellen eingestellt. Gemäss den neu eingefügten Leistungsindikatoren (L14 und L15) sind die Durchführungskontrollen bei Tierversuchen und die Kontrollen der Versuchstierhaltungen und Versuchstierzuchten bezogen auf die Bundesvorgaben zu 100% zu erfüllen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli